

Aus Bund und Ländern

AIDS fällt unter das Bundes-Seuchengesetz

KÜRNACH. Immer wieder wird behauptet, AIDS falle nicht unter die Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes. Das ist nach Auffassung von Dr. Eberhard Pfau vom Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes falsch. Folgende Paragraphen belegen dies:

§ 1: Danach sind übertragbare Krankheiten im Sinne des Gesetzes „durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragbar sind.“ Das trifft auf AIDS zu. Damit könnten die weiteren Bestimmungen des Gesetzes angewendet werden.

§ 2: Im Sinne des Gesetzes ist „1.) krank eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, 2.) krankheitsverdächtig eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, 3.) ansteckungsfähig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Erreger einer übertragbaren Krankheit . . . aufgenommen hat, ohne krank oder krankheitsverdächtig . . . zu sein.“ Hier sei auf Anti-HIV-Positive ohne Krankheits-symptomatik verwiesen.

§ 10: Danach haben die zuständigen Behörden die

notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen, wenn „Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können.“

§ 34 (1): „Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige . . . festgestellt, oder ergibt sich, daß ein Verstorbener krank (oder) krankheitsverdächtig . . . war, so kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen . . . anordnen.“

§ 36 (1): Danach können „Kranke, Krankheitsverdächtige . . . einer Beobachtung unterworfen werden“.

§ 38: Danach kann diesen „die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten . . . untersagt werden.“

§ 38 a: Danach sind Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

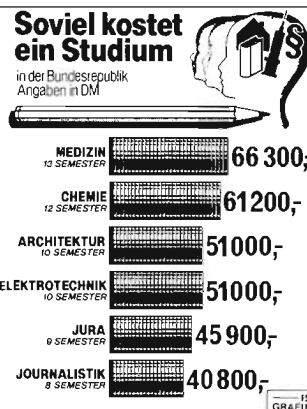
Allerdings fällt AIDS nicht unter die (namentliche!) Meldepflicht nach § 3. § 3 führt nämlich die einzelnen Krankheiten exakt auf. Auch die Strafandrohung bei Weiterverbreitung (§ 63) gilt nur für die meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten, nicht jedoch für AIDS. AIDS fällt auch nicht unter das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, dessen Bestimmungen nur auf Syphilis, Gonorrhoe, Ulcus molle und Lymphogranulomatosis inguinalis angewendet werden können. EB

Krebshilfe fördert Göttinger Forscher

GÖTTINGEN. Fast 600 000 DM stellt die Deutsche Krebshilfe Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts für experimentelle Medizin in Göttingen zur Verfügung.

Die Wissenschaftler haben herausgefunden, daß Lektine (zuckerbindende Eiweißkörper), die bisher nur in Pflanzen bekannt waren,

auch auf Zellen höherer Organismen oder deren Membranen vorkommen und gewebe- wie auch tumorspezifisch sind. Nun soll untersucht werden, ob sich diese Lektine für die Bestimmung verschiedener Tumorarten benutzen lassen. Dies würde die diagnostischen Möglichkeiten auch für den Grad der Bösartigkeit verbessern. Lektine könnten auch in der zytostatischen Therapie eingesetzt werden, um deren Nebenwirkungen zu reduzieren. WZ



Diese Durchschnittskosten für ein Studium haben die Lebensversicherungen errechnet. Durch eine Verkürzung der Studiengänge, so meinen sie, könnte für den Steuerzahler viel Geld gespart werden

Leistungsvergütung für Polikliniken weiter umstritten

BONN. Nach Meinung der Landesregierung von Baden-Württemberg hat die durch das Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz von 1981 erfolgte Neuregelung der Vergütung der Leistungen der poliklinischen Einrichtungen die Erwartungen nicht erfüllt. Deshalb müsse ein vom Bundesrat bereits im April 1986 dem Deutschen Bundestag vorgelegter Gesetzentwurf zur Änderung der Reichsversicherungsordnung nochmals beim Parlament eingebracht werden. Dieser Entwurf war in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr abschließend beraten worden.

Die Auslegung des in der Frage der Leistungsvergütung einschlägigen § 386 n Abs. 3 Satz 5 RVO ist bundesweit umstritten. Im Gegensatz zu den Hochschulen vertreten die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassenverbände nämlich die Auffassung, daß der in dieser Vorschrift angeführte Begriff der „Einzel-fallvergütung“ im Sinne eines an der kassenärztlichen Versorgung orientierten arztgruppen-spezifischen Fallwer-

tes zu verstehen sei. Damit sei jedoch wegen der mit den Leistungen niedergelassener Kassenärzte nicht vergleichbaren Leistungsstruktur der Hochschul-Ambulanzen die dort bestehende Kostenunterdeckung nicht zu verringern.

Hier sieht der Gesetzentwurf vor, die von den poliklinischen Einrichtungen erbrachten Einzelleistungen mit 80 Prozent der für gleiche Leistungen bei Kassenärzten im Bereich der beteiligten KVn geltenden Sätze zu vergüten. Zugleich sollen die Polikliniken mit in die Wirtschaftlichkeitsüberprüfung des Kassenarztrechts einbezogen werden. Ausnahmsweise soll davon abgewichen werden können, wenn ein bestimmter Durchschnittsfallwert um nicht mehr als ein vereinbarter Prozentsatz überschritten wird. Die Vergütung soll auch als pauschaler Betrag für den einzelnen Behandlungsfall vereinbart werden können.

Die vorgeschlagenen Regelungen beziehen sich auf die Bereiche der gesetzlichen Krankenkassen und der Eratzkassen. EB

Rettungshubschrauber für Berlin

BERLIN. Berlin erhält demnächst einen Rettungshubschrauber. Er wird am Klinikum Steglitz stationiert sein. Weitere Landeplätze sollen an zwei oder drei Schwerpunktkrankenhäusern eingerichtet werden. Wegen der alliierten Lufthoheit über Berlin werden als Piloten Angehörige einer amerikanischen Fluggesellschaft eingesetzt. Der Rettungshubschrauber wird ausschließlich in West-Berlin zum Einsatz kommen. Nicht geplant sind Transitflüge in die Bundesrepublik, um beispielsweise schwerverletzte Brandopfer in Spezialkliniken bringen zu können. Dies teilte der Senator für Inneres, Professor Kerwenig, auf eine parlamentarische Anfrage mit. EB